



Vertragsbedingungen für Produktionsmaterial der AUDI MÉXICO S.A. de C.V. im Hinblick auf zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen

Stand: November 2016

Im Nachfolgenden wird geregelt, in welcher Form Transaktionen, welche zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Relevanz aufweisen, abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen Sie gegenüber der Audi México im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts haben, wenn Sie Ihre Produkte an die Audi México verkaufen oder liefern.

Bitte lesen Sie sich diese Bedingungen aufmerksam durch und treffen Sie, wenn notwendig, vorbereitende Absprachen mit den zuständigen Zollbehörden.

1. Lieferungen an Standorte in Mexiko

a. Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus Mexiko

Waren aus dem freien Verkehr in Mexiko sind, innerhalb des Landes, ohne Zollformalitäten zu befördern.

Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, deren Ursprung nicht in Mexiko liegt, oder sind die Waren selbst aus einem anderen Land, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet die Zollabteilung der Audi México vor der ersten Lieferung hierüber zu unterrichten und nach Absprache mit der Zollabteilung einen aktiven Veredelungsverkehr (sog. DEF) (zur Reduzierung der Einfuhrabgaben) einzurichten und abzuwickeln. Mexikanische Lieferanten, die unter das IMMEX-Regime fallen, stellen die Rechnung auf die Audi México, mit lokaler Mehrwertsteuer und zollfrei, aus. Ein „virtual pedimento“ wird von der Audi México nicht anerkannt.

Nicht-mexikanische Lieferanten, mit einer Produktion in Mexiko im Rahmen des Maquiladora/IMMEX-Programm, werden offiziell ihr IMMEX-Programm modifizieren, um einen Produktions- und Lieferprozess in Mexiko zu schaffen und, um dementsprechend Rechnungen in Mexiko mit der aktuellen, gesetzlich festgelegten mexikanischen Mehrwertsteuer auszustellen, wobei dies den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss.

Bericht zum Ursprung (Report of Origin of Content):

Da die gelieferten Waren von mexikanischen Freihandelsabkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst sind, sind Sie verpflichtet folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- Bei einmaligen Lieferungen ist der Audi México ein „Report of Origin of Content“ unter Angabe der Lieferantennummer zur Verfügung zu stellen.
- Für alle wiederkehrenden Lieferungen von Produktionsmaterial, ist jeweils vor der ersten Lieferung für das laufende Jahr, sowie jeweils zum 01. Dezember jeden Jahres für das Folgejahr, unaufgefordert ein „Report of Origin of Content“ nach der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften unter Angabe der Audi México - Teilenummern, sowie Ihrer Lieferantennummer zu übersenden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des „Report of Origin of Content“ entstehen, trägt der Lieferant. Ein Ursprungswechsel ist der Audi México vom Lieferanten unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant haftet für jegliche Schäden und/oder Ausgaben (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc.), welcher der Audi México durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in dem „Report of Origin of Content“ entstehen.

Auf Anfrage müssen Lieferanten Beweise, mittels zollamtlich bestätigter Auskunftsblätter, bezüglich ihrer Informationen zum Ursprung der Waren vorlegen.

Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen der Audi México unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

b. Lieferungen von außerhalb Mexikos

Die Lieferungen haben unverzollt und unversteuert zu erfolgen, sodass eine aktive Veredelung von der Audi México durchgeführt werden kann.

Im Straßen- und Bahnverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der Außengrenze Mexikos, im Einklang mit dem Versandverfahren, das von der Audi México festgelegt wurde, zu versenden.

Per Schiff gelieferte Güter werden ebenfalls zu dem von der Audi México bestimmten Versandverfahren abgefertigt. Der Lieferant stellt, im Rahmen des, von der Zollabteilung der Audi México, festgelegten Verfahrens, alle angeforderten Dokumente bereit, um die Freigabe zu erhalten das Material von der Zollgrenze zu den Orten zu liefern, die von Audi México genehmigt wurden.

Warenursprung und Präferenzen:

Gewährt Mexiko, aufgrund von Präferenzabkommen, mit dem vereinbarten Lieferland eine Zollbefreiung oder Zollvergünstigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Waren zu liefern, die diese Anforderungen/ Präferenzbedingungen erfüllen.

Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet mit der ersten Lieferung den Ursprung jeder Artikelnummer darzulegen und zu beweisen, dass die „local content“-Anforderungen des jeweiligen Freihandelsabkommens erfüllt sind. Dieser Beweis wird durch die im Abkommen genannten Dokumente erbracht, beispielsweise ein Ursprungszeugnis im Fall von Abkommen mit verschiedenen Staaten weltweit und, zusätzlich, ein „Content Origin Report“ im Falle von Kanada, USA oder Mexiko als Lieferland.

Ein Ursprungszeugnis muss bei Lieferungen aus den folgenden Ländern erstellt werden: Europäische Union, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Kanada, USA, Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Chile, Bolivien, Kolumbien, Nicaragua, Costa Rica, Honduras, Guatemala, El Salvador, Israel, Japan und jedes andere Land, das in der Zukunft ein Freihandelsabkommen mit Mexiko unterzeichnet. Lieferanten mit Sitz in den USA stellen ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) im Einklang mit NAFTA aus. Lieferanten mit Sitz in der EU stellen ein EUR1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zur Verfügung. Lieferanten aus Brasilien stellen ein Ursprungszeugnis ALADI zur Verfügung. Diese Informationen werden als vertraulich behandelt und gespeichert.

Eine Warenverkehrsbescheinigung wird, sofern zutreffend im Falle von EUR 1, ATR, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung, erstellt und dem Empfangswerk warenbegleitend übergeben.

Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die Audi México das Recht vor, den anfallenden Zollbetrag an den Lieferanten weiterzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann.

Einfuhrerkklärungen und Risikomanagementinformationen:

Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Daten (nach den mexikanischen Zollvorschriften und zukünftigen Bestimmungen) für Einfuhrerkklärungen oder zukünftige Anpassungen, an den verantwortlichen Spediteur oder Dienstleister zur Verfügung zu stellen.

ACHTUNG: Fehlende Daten für die Einfuhrerkklärung oder gegebenenfalls zukünftig seitens der Behörden geforderte Informationen, führen zu vermeidbaren Verzögerungen bei der Verladung der Waren und evtl. Strafzahlungen. Alle zusätzlichen Kosten, die in Verbindung damit entstehen, werden von Lieferanten getragen.

2. Genehmigungen/ Exportkontrolle

Sofern der Lieferant der Audi México Waren liefert, die genehmigungspflichtig sind bzw. der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich die folgenden Informationen an:

AUDI MÉXICO S.A. de C.V.
Customs Department
Boulevard Q5 No. 1
San José Chiapa, Puebla
C.P. 75012
México

zu übermitteln:

die Ausfuhrlistennummer (nach Außenwirtschaftsverordnung) und/oder die Listennummer im Sinne des Anhangs zur EG- Dual-Use-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung), falls dies notwendig ist.

Für US-Waren (nach US- Recht) sind auch folgende Fragen (oder andere Fragen, welche die unten genannten ablösen) ordnungsgemäß und richtig zu beantworten:

- unterliegt die Ware den US-Wiederausfuhrbestimmungen? (Fall der US-Exportverwaltungsverfahren?)
- unterliegt die Ware der ECCN (Export Control Classification Number) im Einklang mit den US-Exportverwaltungsverfahren?
- war bei der Ausfuhr aus den USA eine Exportlizenz erforderlich? (Bedingungen?)
- handelt es sich um genehmigungspflichtige Teile?
- übersteigt der Wert der US-Anteile den Wert von 10% und/oder 25%?

Zudem sind Informationen zur gewerblichen Herkunft der Waren und der Komponenten der Waren, einschließlich Technologien und Software, erforderlich. Es muss dargelegt werden, ob die Waren durch die USA transportiert, dort produziert oder gelagert wurden und ob sie mit US-Technologien oder Teilen produziert wurden. Daneben muss Audi México sowohl die statistische Warennummer der Waren, als auch die Informationen für die Beantragung der Genehmigung zur Verfügung gestellt werden, sowie einen Ansprechpartner innerhalb des Unternehmers des Lieferanten für den Fall zur Klärung von etwaigen Fragen.

Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

3. Sicherheit der internationalen Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich:

Waren, die für die Audi México in deren Auftrag, produziert, gelagert, befördert werden, und die an die Audi México geliefert oder von der Audi México übernommen werden,

- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, lagern, be- oder verarbeiten und verladen,
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen, und
- für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren zuverlässiges Personal einzusetzen.

Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, müssen über diese Anforderungen unterrichtet werden, sodass sie ebenfalls Maßnahmen treffen können, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Zum Zweck der C-TPAT und AEO- Zertifizierung muss die Audi México eine sichere Lieferkette garantieren. Deshalb muss der Lieferant die SVI-Nummer (bei einer C-TPAT Zertifizierung) der Zollabteilung der Audi México angeben, mexikanische Lieferanten müssen ihre AEO-Zertifizierung nachweisen. Wenn er keine der beiden Zertifizierungen nachweisen kann, sendet der Lieferant den Sicherheitsfragebogen und eine Absichtserklärung an dieselbe Abteilung.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte:
fta@audi.mx